

18.05.94

Antrag

der Freistaaten Bayern und Sachsen

zum

Entwurf einer Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Zuwanderungs- und Asylpolitik

Punkt 46 der 669. Sitzung des Bundesrates am 20. Mai 1994

Der Bundesrat wolle zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt nachdrücklich die Bemühungen zur Harmonisierung des Ausländer- und Asylrechts der Staaten der Europäischen Union und der gerechten Lastenverteilung bezüglich der Bürgerkriegsflüchtlinge sowie zur Verhinderung illegaler Einreise und illegaler Beschäftigung.
2. Der Bundesrat wendet sich jedoch gegen den Vorschlag der Kommission, Drittausländern mit gesicherten Aufenthaltsrecht in einem Mitgliedstaat die volle Freizügigkeit zu gewähren. So lange eine Harmonisierung der ausländerrechtlichen Regelungen der Mitgliedstaaten aussteht, ist mit der Gefahr einer umfangreichen unkontrollierten Binnenwanderung zu rechnen.

Ausgeliefert am 19. MAI 1994 ...

207/3/94

3. Der Familiennachzug zu Drittäusländern sollte in der Regel auf die Kernfamilie beschränkt bleiben. Für sonstige Familienangehörige sind Härtefallregelungen sinnvoll. Eine generelle Erweiterung auf nichtverheiratete Partner und Adoptivkinder ist wegen der damit verbundenen Mißbrauchsgefahr abzulehnen.
4. Die Überlegungen, das Kommunale Wahlrecht für Angehörige von Drittstaaten einzuführen, sollten nicht weiter verfolgt werden.